

Beamten-Wohnungs-Verein zu Köpenick eG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Spareinlagen (Sparordnung)

Gültig ab: 15.09.2018



zu Köpenick eG
gegründet 1908

I. Allgemeines

(1) Der Beamten-Wohnungs-Verein zu Köpenick eG, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Weskammstr. 15 in 12279 Berlin (nachstehend kurz "BWV" genannt), betreibt eine Spareinrichtung, um Spareinlagen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) entgegenzunehmen. Die Spareinrichtung unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG).

(2) Für die Verpflichtungen gegenüber den Sparern haftet das gesamte Vermögen des BWV. Darüber hinaus ist der BWV dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V. angeschlossen. Die Rechte und Pflichten der Selbsthilfeeinrichtung des GdW sind im „Statut des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften“ geregelt; das Statut wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(3) Das Geschäftsverhältnis zwischen dem Sparer und dem BWV ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Die Sparordnung ist die Rechtsgrundlage des Spargeschäfts zwischen dem BWV und den Sparern, die ihre Gelder dem BWV als Spareinlagen anvertrauen.

(4) Die Sparordnung wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt, außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch im Internet unter <http://www.bwv-zk.de> zum Download bereit.

(5) Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Der BWV ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf der BWV nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen - Begriff

(1) Die Definition von Spareinlagen ergibt sich aus § 21 Abs. 4 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und findet demzufolge Anwendung für die Spareinlagen beim BWV.

(2) Danach sind Spareinlagen durch Ausfertigung einer Urkunde, und zwar entweder als Sparbuch, einer Loseblatt-Sparurkunde oder einer anderen Urkunde als solche gekennzeichnet.

(3) Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen. Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

IV. Verfügungsberechtigung

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das

- den Namen des Sparers,
- die Nummer des Sparkontos sowie
- Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

(2) In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch den BWV eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber dem BWV zu erheben. Der BWV ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

(3) Fehlerhafte Gutschriften des BWV darf der BWV durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer dem BWV Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem BWV erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Vereinsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(5) Für die Zeichnungsberechtigung des BWV bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

(6) Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

6.1 Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

6.2 Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt der BWV weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Der BWV darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

6.3 Der BWV hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

6.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber dem BWV zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird der BWV bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

V. Verzinsung

(1) Der BWV vergütet dem Sparer Zinsen in Höhe der Zinssätze, die unter Angabe des Tages, mit dem diese wirksam werden, durch Aushang im Kassenraum bekannt gegeben werden. Die Änderung der Zinssätze gilt - soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist - auch für bestehende Spareinlagen.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung / des Zahlungseingangs und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertags. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

(3) Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die Zinsen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres dem Guthaben zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Über die gutgeschriebenen Zinsen kann innerhalb der ersten zwei Monate des jeweils neuen Kalenderjahres vorschusszinsfrei verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Ziffer VII dieser Sparordnung. Eine vorzeitige Zinsauszahlung im Laufe des Kalenderjahres ist nur bei Auflösung des Sparkontos möglich.

(4) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VI. Rückzahlungen

(1) Spareinlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde, werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs unter Beachtung der Kündigungsfrist (gemäß Ziffer VII. (2) dieser Sparordnung) zurückgezahlt.

(2) Der BWV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verfügungsberechtigung bei Vorlage des Sparbuchs zu prüfen. Vereinbarte Auszahlungen können an jeden Vorleger des Sparbuchs geleistet werden. Das gilt nicht, wenn der BWV die Nichtberechtigung des Vorlegenden kennt oder wenn die Unkenntnis des BWV auf einer groben Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht.

(3) Bei Rückzahlung von Spareinlagen, bei denen eine Loseblatt-Sparurkunde ausgefertigt wurde, muss der Empfänger seine Verfügungsberechtigung nachweisen.

(4) Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein Neues ersetzt wird.

(5) Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, gilt dies für jede einzelne Person.

VII. Kündigung

(1) Die Kündigung hat in Textform (§126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch dem BWV in gleichem Maße zu.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und / oder eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.

(3) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann – soweit nichts anderes vereinbart ist -ohne Kündigung ein Betrag bis zu 2.000,- € innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto zurückgefordert werden.

(4) Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

(5) Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(6) Der BWV wird den Sparer nach Entgegennahme der Kündigungserklärung, spätestens zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, auf die Folgen der Nichtverfügung hinweisen.

VIII. Vorzeitige Rückzahlung - Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Ziffer VII dieser Sparordnung genannten Betrages vom BWV als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang im Kassenraum des BWV bekannt gegeben.

IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

Der Sparer und der BWV können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren. Sie werden erst mit ihrer Eintragung durch den BWV in das Sparbuch wirksam.

X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Spareinlagen können abgetreten oder verpfändet werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist dem BWV gegenüber erst wirksam, wenn ihm außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung in das Sparbuch eingetragen worden ist.

(3) Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn dem BWV das Sparbuch vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber dem BWV auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, dem BWV seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem BWV eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf der BWV denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem BWV bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn dem BWV dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII. Verjährung

Für den Fall, dass der BWV das Sparguthaben nach Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, mit einer Frist von 3 Monaten zur Rückzahlung kündigt, verjährt der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung mit Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit. Der BWV wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

XIII. Vernichtung - Verlust des Sparbuchs

(1) Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist dem BWV sofort anzuzeigen.

(2) Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann der BWV ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Der BWV kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(3) Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf der BWV an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit schriftlich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XIV. Haftung

(1) Der BWV haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für Verschulden seiner Mitarbeiter und der Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer IV und Ziffer V dieser Sparordnung genannten Mitwirkungs-pflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang BWV und Sparer den Schaden zu tragen haben.

(2) Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass der BWV einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung des BWV auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Der BWV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrs-störung, hoheitliche Verfügungen im In- oder Ausland) eintreten.

(4) Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs. Der BWV haftet im Rahmen des von ihm zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, als er im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(5) Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies dem BWV gesondert mitzuteilen.

XV. Auslagen - Aufrechnung

Der BWV kann dem Sparer Auslagen, die in seinem Interesse entstanden sind und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, in Rechnung stellen.

XVI. Änderung der Sparordnung

Der BWV wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird der BWV durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in seinen Kassenräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der BWV jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb des Monats nach Bekanntgabe der Änderung beim BWV eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

XVII. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr. Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschiedsstelle ist die Genossenschaft nicht verpflichtet. Von der Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme macht die Genossenschaft keinen Gebrauch.

Diese Sparordnung haben gemäß § 27 der Satzung Aufsichtsrat und Vorstand am 04.09.2018 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 01.02.2017 und tritt am 15.09.2018 in Kraft.

Beamten-Wohnungs-Verein zu Köpenick eG
gez. Keim gez. Kroll gez. Zwingelberg